

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

der politischen Gemeinde Maschwanden

vom 24. November 2025
(Stand 21.10.2025)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	3
Art. 1	Gesetzliche Grundlage	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
II.	KOMPETENZEN UND AUFGABEN	3
Art. 3	Gemeinderat Maschwanden	3
Art. 4	Friedhofvorsteherin oder Friedhofvorsteher	3
Art. 5	Bestattungsamt	3
Art. 6	Aufgaben des Werkdienstes	4
III.	ORGANISATION DER BESTATTUNG	4
Art. 7	Regelung der Bestattung	4
Art. 8	Bestattungszeiten	4
Art. 9	Organisation der Abdankung	4
Art. 10	Grabgeläut	4
Art. 11	Aufbahrung	5
IV.	GEBÜHREN- UND KOSTENREGELUNG	5
Art. 12	Grundlage für Gebühren- und Kostenverrechnung	5
V.	FRIEDHOFWESEN	5
Art. 13	Öffnungszeiten	5
Art. 14	Gewährleistung von Ruhe und Ordnung	5
Art. 15	Haftung	5
Art. 16	Bestattungsort - Berechtigung	5
Art. 17	Ruhefrist	6
Art. 18	Versetzung von Urnen	6
Art. 19	Gräberräumung	6
VI.	GRABSTÄTTEN	6
Art. 20	Grabarten	6
Art. 21	Grabmasse	7
VII.	REIHENGRÄBER	7
Art. 22	Beisetzungsarten im Reihengrab	7
Art. 23	Unterhalt und Bepflanzung der Gräber	7
VIII.	GEMEINSCHAFTSGRAB	8
Art. 24	Belegung Gemeinschaftsgrab	8
Art. 25	Beisetzungsarten im Gemeinschaftsgrab	8
Art. 26	Grabschmuck Gemeinschaftsgrab	8
Art. 27	Namensnennung Gemeinschaftsgrab	8

Art. 28	Unterhalt Gemeinschaftsgrab	8
VIII. GRABZEICHEN		9
Art. 29	Grabkreuz	9
Art. 30	Pflicht zur Errichtung eines Grabzeichens	9
Art. 31	Bewilligung für das Aufstellen von Grabzeichen	9
Art. 32	Grundsatz zur Gestaltung	9
Art. 33	Grabeinfassungen	9
Art. 34	Werkstoffe und Farbgebung	9
Art. 35	Beschriftung	10
Art. 36	Masse	10
Art. 37	Unterhaltungspflicht	10
X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		10
Art. 38	Übergangsbestimmungen	10
Art. 39	Rechtsmittel	10
Art. 40	Inkraftsetzung	11

I. Allgemeines

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Die vorliegende Bestattungs- und Friedhofverordnung stützt sich auf das kantonale Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. April 2007 (§ 55 ff.), die kantonale Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015 sowie auf Art. 12 Abs. 1 Ziff. 7 der Gemeindeordnung.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungs- und Friedhofswesen in Maschwanden ist Sache der politischen Gemeinde Maschwanden.

II. Kompetenzen und Aufgaben

Art. 3 Gemeinderat Maschwanden

Der Gemeinderat ist insbesondere verantwortlich für:

- Vertragswesen über den Leichentransport und die Sarglieferung
- Entscheid über Anträge betreffend Gebührenerlass
- Erteilung von Sonderbewilligungen gemäss dieser Verordnung
- Gebührenregelung
- Benennung von Friedhofvorsteher/Friedhofvorsteherin und Bestattungsamt

Der Gemeinderat kann diese Aufgaben oder Teile davon dem Friedhofvorsteher/der Friedhofvorsteherin übertragen (ausgenommen die Benennung des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin und Bestattungsamt).

Art. 4 Friedhofvorsteherin oder Friedhofvorsteher

Der/die Ressortvorsteher/in Liegenschaften ist gleichzeitig Friedhofvorsteher/Friedhofvorsteherin. Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin ist insbesondere verantwortlich für:

- allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlage
- Betrieb und Unterhalt des Friedhofs
- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung
- Bewilligung von Grabzeichen und deren Beschriftung sowie Aufsicht über deren Umsetzung
- Bewilligung von Bestattungsgesuchen von auswärtigen Personen
- Aufsicht über die Grabbepflanzung und allfällige Grabeinfassungen
- die Anordnung von Grabaufhebungen

Art. 5 Bestattungsamt

Das Bestattungsamt ist insbesondere verantwortlich für:

- Entgegennahme der Todesfallmeldung
- Führen der Todesfallgespräche

- Anordnungen betreffend Überführung, Aufbahrung und Kremation der Verstorbenen
- Organisation der Bestattungen
- Publikation der amtlichen Todesanzeige
- Führung des Todesfall- und Bestattungsregisters und der Belegungspläne
- Rechnungswesen

Art. 6 Aufgaben des Werkdienstes

Der Werkdienst ist insbesondere verantwortlich für:

- Unterhalt und Pflege der Friedhofsumgebung inkl. Kontrolle des gewünschten Erscheinungsbildes
- Beisetzung der Särge

Der Werkdienst kann diese Aufgaben oder Teile davon, nach Rücksprache mit dem Friedhofsvorsteher/der Friedhofsvorsteherin, an Dritte übertragen.

III. Organisation der Bestattung

Art. 7 Regelung der Bestattung

Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die anordnungsberechtigten Personen mit dem Bestattungsamt im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren.

Art. 8 Bestattungszeiten

Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Den Zeitpunkt setzt das Bestattungsamt in Absprache mit den anordnungsberechtigten Personen fest.

An Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Bei Begleitung durch eine Pfarrperson resp. einen Ritualbegleiter oder eine Ritualbegleiterin sind Tag und Zeit der Trauerfeier nach Rücksprache festzulegen.

Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person können stille Bestattungen (i.d.R. im engsten Familienkreis und ohne Abdankung) erfolgen.

Art. 9 Organisation der Abdankung

Landeskirchliche Abdankungen finden grundsätzlich in der Kirche statt. Auf besonderen Wunsch der anordnungsberechtigten Personen und in Absprache mit dem Bestattungsamt kann die Abdankung auf dem Friedhof, dem Krematorium oder einer anderen (pietätvollen) Lokalität stattfinden.

Art. 10 Grabgeläut

¹ In der Regel wird bei Bestattungen und Abdankungen mit allen Glocken ein- und ausgeläutet.

² Das Zeichengeläut erfolgt eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier.

³ Bei stillen Beisetzungen wird auf das Grabgeläute verzichtet.

Art. 11 Aufbahrung

Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der politischen Gemeinde können auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person in der Leichenhalle des Friedhofes Mettmenstetten oder dem Krematorium Nordheim aufgebahrt und besucht werden. Die Särge werden in der Regel vor der Beisetzung verschlossen.

IV. Gebühren- und Kostenregelung

Art. 12 Grundlage für Gebühren- und Kostenverrechnung

¹ Das Bestattungsamt Maschwanden stellt Rechnung gemäss Gebührenverordnung unter Berücksichtigung der kantonalen Bestattungsverordnung.

² Die anfallenden Gebühren und Kosten werden den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt. Dies beinhaltet auch allfällige Folgekosten (z.B. Beschriftung, Grabzeichen oder Bepflanzung).

V. Friedhofwesen

Art. 13 Öffnungszeiten

Der Friedhof Maschwanden ist täglich ohne Einschränkungen geöffnet.

Art. 14 Gewährleistung von Ruhe und Ordnung

Der Friedhof Maschwanden ist ein Ort der Ruhe und der Besinnung. Die Besuchenden verhalten sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend. Störendes Verhalten jeglicher Art ist untersagt. Dies gilt insbesondere für:

- das Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen und anderen Sportgeräten sowie das Parkieren derselben,
- das Betreten fremder Grabstätten und Rasenflächen,
- das Benützen als Spiel- oder Festplatz,
- das Entfernen von Blumen und Pflanzen sowie Grabschmuck durch Unberechtigte.

Art. 15 Haftung

Die politische Gemeinde Maschwanden lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabzeichen und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ab.

Art. 16 Bestattungsort - Berechtigung

¹ Der Friedhof dient grundsätzlich zur Beisetzung verstorbener Personen mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Maschwanden.

² Personen, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zuletzt nicht in der Gemeinde Maschwanden hatten, haben keinen Anspruch auf eine Bestattung in der Gemeinde. Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin kann die Bestattung in Maschwanden auf schriftliches Gesuch hin bewilligen, sofern der erforderliche Platz vorhanden ist. Dabei muss eine enge Verbundenheit der zu bestattenden Person mit der Gemeinde belegt werden können.

³ Die Verrechnung der Gebühren von Bestattungen von Auswärtigen wird gemäss Art. 12 dieser Verordnung vollzogen.

⁴ Tot- und Fehlgeburten (Sternenkinder) können auf dem Friedhof beigesetzt werden, wenn mindestens ein Elternteil in der Gemeinde Maschwanden wohnhaft ist.

Art. 17 Ruhefrist

¹ Die Grabruhe beträgt 20 Jahre ab der ersten Beisetzung.

² Nach Ablauf der Grabruhe besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Umbettung.

Art. 18 Versetzung von Urnen

Die Versetzung einer Urne wird nur aus wichtigen Gründen und in Ausnahmefällen genehmigt und unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin. Die Versetzung ist gebührenpflichtig.

Art. 19 Gräberräumung

¹ Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet der Gemeinderat die Räumung der betroffenen Gräber an.

² Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gegeben und nach Möglichkeit den Angehörigen schriftlich mitgeteilt.

³ Den Hinterbliebenen wird zur Entfernung der Grabzeichen und der Pflanzen eine Frist von zwei Monaten eingeräumt. Wird diese nicht benutzt, sorgt die politische Gemeinde Maschwanden für die Entsorgung des zurückgelassenen Materials. Eine Entschädigung an die Angehörigen erfolgt nicht.

VI. Grabstätten

Art. 20 Grabarten

¹ Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der politischen Gemeinde Maschwanden. Es können keine anderen Rechte als die in dieser Verordnung festgelegten geltend gemacht werden.

² Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

Erd-Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	Beisetzung von einem Sarg und bis zu zwei Urnen
---	---

Erd-Reihengrab für Kinder unter 6 Jahren	Beisetzung von einem Sarg und einer Urne
Urnen-Reihengrab	Beisetzung von bis zu zwei Urnen
Urnen-Gemeinschaftsgrab	Mit und ohne Namensnennung

³ Familien- und Privatgräber sind nicht zugelassen.

⁴ Die Bestattungen erfolgen nach dem Belegungsplan des Bestattungsamtes. Es sind keine Grabreservierungen möglich.

Art. 21 Grabmasse

Die Mindestmasse der Gräber betragen (in cm):

	Länge	Breite	Tiefe
Erd-Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	180	80	150
Erd-Reihengrab für Kinder unter 6 Jahren	120	70	120
Urnen-Reihengrab	120	80	60
Urnen-Gemeinschaftsgrab	50	50	60

Der Weg von 15 cm bei beiden Längsseiten ist in den Massen der Erd- und Urnengräber enthalten (Gemeinschaftsgrab ausgenommen).

VII. Reihengräber

Art. 22 Beisetzungsarten im Reihengrab

¹ Urnenbeisetzungen sind nur mit Urnen aus leicht vergänglichem Material (z.B. Weichholzurnen oder Tonurnen) zulässig.

² Erdbestattungen sind nur mit Weichholzsärgen möglichst ohne Beschläge zulässig.

Art. 23 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

¹ Den Hinterbliebenen steht es frei, die Gräber selbst zu unterhalten und zu bepflanzen. Angehörige, welche die Gräber nicht selbst bepflanzen, sind verpflichtet, die Arbeit auf ihre Kosten durch eine Drittfirma besorgen zu lassen.

² Werden solche Gräber durch die Angehörigen nicht in Ordnung gehalten und kommen dieser Pflicht nicht nach, veranlasst das Bestattungsamt den Grabunterhalt, nach erfolgloser Mahnung, zulasten der Erben. Sind keine Erben bekannt, ordnet das Bestattungsamt eine einfache Dauerbepflanzung zulasten der Gemeinde an.

³ Pflanzen und Sträucher, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen oder das Gesamtbild des Friedhofs stören, sind nach Anordnungen des Bestattungsamtes zurückzuschneiden oder zu entfernen. Dies gilt insbesondere für Bäume, Sträucher, Neophyten, exotische oder künstliche Pflanzen sowie Pflanzen, die Ausläufer bilden oder stark versamen.

⁴ Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze aller Art, zerbrochene Blumengefässe und dergleichen dürfen durch den Friedhofsgärtner/die Friedhofsgärtnerin ohne Vorankündigung von den Gräbern entfernt und entsorgt werden.

VIII. Gemeinschaftsgrab

Art. 24 Belegung Gemeinschaftsgrab

Der Beisetzungsort der Urne innerhalb des Gemeinschaftsgrabfeldes wird nicht bezeichnet (kein Grabzeichen, keine Beschriftung, kein Blumenschmuck), aber im Belegungsplan aufgeführt.

Art. 25 Beisetzungsarten im Gemeinschaftsgrab

¹ Urnenbeisetzungen sind nur mit Urnen aus leicht vergänglichem Material (z.B. Weichholzurnen oder Tonurnen) zulässig.

² Aschenbeisetzungen sind gestattet.

Art. 26 Grabschmuck Gemeinschaftsgrab

Beim Gemeinschaftsgrab dürfen Kränze, Figuren, Skulpturen, sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens einem Monat nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze oder der Blumen- und Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie vom Friedhofsgärtner entfernt. Nach Ablauf dieses Monats darf kein Grabschmuck mehr auf der Wiese oder bei den Schriftplatten deponiert werden.

Art. 27 Namensnennung Gemeinschaftsgrab

¹ Die Namensnennung auf dem Grabzeichen des Gemeinschaftsgrabes ist freiwillig und erfolgt auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person.

² Die Namensnennung erfolgt mit einer Namenstafel auf einem Namensring. Der Namensring wird durch das Bestattungsamt einheitlich mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr für die Dauer von 20 Jahren beschriftet.

Art. 28 Unterhalt Gemeinschaftsgrab

Der Unterhalt, die Bepflanzung und die Pflege des Gemeinschaftsgrabes erfolgen durch den Werkdienst.

VIII. Grabzeichen

Art. 29 Grabkreuz

Als vorübergehende Kennzeichnung des Reihengrabes stellt die Politische Gemeinde ein einheitliches, mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr beschriftetes Holzkreuz.

Art. 30 Pflicht zur Errichtung eines Grabzeichens

- ¹ Das Setzen eines Grabzeichens ist bei allen Reihengräbern Pflicht und muss innert zwei Jahren seit der Beisetzung erfolgen.
- ² Zwischen Beisetzung und der Errichtung des Grabzeichens müssen mindestens neun Monate bei Erdbestattungen sowie drei Monate bei Urnenbestattungen abgewartet werden.

Art. 31 Bewilligung für das Aufstellen von Grabzeichen

- ¹ Für das Aufstellen von Grabzeichen ist vor Ausführungsbeginn eine Bewilligung beim Bestattungsamt Maschwanden einzuholen.
- ² Das Gesuch muss die vollständigen und genauen Angaben über das verwendete Material, die Bearbeitung und Beschriftung enthalten. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 mit Vorder- und Seitenansicht, Grundriss und Ausmassen beizulegen. Auf Verlangen sind Materialmuster oder Modelle zu Lasten des Auftraggebers vorzulegen.
- ³ Abänderungen bestehender Grabzeichen sind bewilligungspflichtig.
- ⁴ Grabzeichen, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind auf erste Aufforderung hin zu entfernen. Falls dieser Aufforderung innert der angesetzten Frist nicht Folge geleistet wird, erfolgt die Entfernung auf Kosten des Auftraggebenden.

Art. 32 Grundsatz zur Gestaltung

Das Grabzeichen ist ein Gedächtniszeichen, welches an die Verstorbenen erinnert. Es soll persönlich gestaltet sein, den Anforderungen der Pietät entsprechen und sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Art. 33 Grabeinfassungen

Grabeinfassungen aus Metall, Kunststoff oder dergleichen sind nicht gestattet.

Art. 34 Werkstoffe und Farbgebung

- ¹ Als Grabzeichen sind in der Regel Kreuze aus Schmiedeeisen zulässig. Der Gemeinderat kann auch andere Materialien (Aluminium, Bronze oder Kupfer) bewilligen.
- ² Grabzeichen aus Holz sind grundsätzlich gestattet, jedoch müssen sie regelmässig gegen Verwitterung behandelt oder bei Bedarf ersetzt werden.
- ³ Grabkreuze müssen schwarz patiniert, jene aus Kupfer brüniert sein.

⁴ Als Grabzeichen sind auch liegende Platten aus Naturstein zulässig.

Art. 35 Beschriftung

¹ Auf einem Grabzeichen dürfen nur die Namen der im betreffenden Grab beigesetzten Person(en) aufgeführt werden. Es muss mindestens der Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Sterbejahr ersichtlich sein.

² Die Bildhauerunternehmung kann seitlich auf dem Grabzeichen ihren Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 36 Masse

Die maximale Grösse der Grabzeichen wird in cm wie folgt festgesetzt:

	Höhe	Länge	Breite
Kreuze	120		60
Plattengrösse für Erdbestattungen		80	50
Plattengrösse für Urnengräber		60	50

Art. 37 Unterhaltungspflicht

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen von schiefstehenden oder umgestürzten Grabzeichen zu sorgen.

² Grabzeichen, die nach Aufforderung durch das Bestattungsamt nicht in Ordnung gebracht worden sind, werden auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin Instand gestellt.

³ Die politische Gemeinde Maschwanden lehnt für Schäden, die durch einen fehlerhaften Stand der Grabzeichen entstehen können, jede Verantwortung ab.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Übergangsbestimmungen

Nach bisherigem Recht bewilligte Grabzeichen sind von der vorliegenden Verordnung ausgenommen. Änderungen oder Ergänzungen bei bestehenden Gräbern werden nach der vorliegenden Verordnung beurteilt.

Art. 39 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Bestattungsamtes oder des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin der Gemeinde Maschwanden kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Maschwanden ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren um Neuurteilung hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

Art. 40 Inkraftsetzung

Die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen ersetzt die Bestattungs- und Friedhofsverordnung vom 30. November 2009 und tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2026 in Kraft.

GEMEINDERAT MASCHWANDEN

Ernst Humbel
Gemeindepräsident

Chantal Nitschké
Gemeindeschreiberin